Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23 **Ausgegeben Danzig, den 23. März** **1935**

Inhalt:

63

Verordnung

zur Abänderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts.
Vom 25. Februar 1935.

Auf Grund von § 1 Ziff. 21 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Abschnitt I

Die Begründung des Beamtenverhältnisses

§ 1

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61) in der für Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Staatsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die zur Freien Stadt Danzig in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) stehen.

Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Staatsbeamter im Sinne dieses Gesetzes. Die Rechte der Staatsbeamten stehen ihm nicht zu. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Richterwahlgesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung."

2. Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Als Staatsbeamter darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den Staat eintritt."

3. Im § 4 wird Abs. 1 gestrichen.

§ 2

Im § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) werden die Worte „(§ 1 des Reichsbeamtengesetzes)" gestrichen.

§ 3

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Abschnittes als Beamter in den Staatsdienst berufen worden ist, ist Beamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, auch wenn er die im § 1 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung dieser Verordnung bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 und 1 a des Reichsbeamtengesetzes (in der Fassung dieser Verordnung) und des § 3 gelten entsprechend für das Beamtenrecht der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Wenn in anderen Vorschriften bestimmte Formen für die Begründung des Beamtenverhältnisses vorgesehen waren, so gelten bis zum Inkrafttreten dieses Artikels nur diese Formen als Berufung im Sinne des § 3.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 3. 1935.)

Abschnitt II

Die Nebentätigkeit der Beamten

§ 5

(1) Jeder Staatsbeamte bedarf der vorherigen Genehmigung:

1. Zur Übernahme eines Nebenamtes,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zur Ausübung eines Gewerbes oder einer gewerblichen Tätigkeit, selbst wenn sie nur der Unterstützung der Ehefrau oder der Kinder in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe dient, zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und zur Übernahme einer Treuhänderschaft, es sei denn, daß der Beamte die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat. Die Genehmigungspflicht ist auch dann gegeben, wenn der Beamte nach außen nicht Träger der Nebenbeschäftigung ist, dieses Ergebnis aber nur durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts erzielt wird.

(2) In den Durchführungsbestimmungen können gewisse Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern der Technischen Hochschule. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten für diese Nebenarbeiten bleibt unberührt; es ist Pflicht der vorgesetzten Behörde, Mißbräuchen entgegenzutreten.

§ 6

Vergütungen im Sinne dieses Abschnittes sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Beamte übersteigen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.

§ 7

Die Genehmigung darf nicht erteilt werden

1. für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen des Beamtenstandes oder mit Rücksichten auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist,
2. für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht; dies ist insbesondere der Fall,
   a) wenn die Tätigkeit die regelmäßige Dienstzeit des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zur Verfügung zu halten, behindert wird,
   b) wenn der Beamte eine schiedsrichterliche oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausübt, mit der die Behörde des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann, es sei denn, daß eine Behörde das Gutachten erfordert oder den Beamten als Schiedsrichter bestellt,
3. für eine Tätigkeit, durch die der Beamte in einen den Handel, das Gewerbe oder den Arbeitsmarkt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt,
4. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und zur Übernahme einer Treuhänderschaft, sofern damit unmittelbar oder mittelbar eine Vergütung verbunden ist, es sei denn, daß der Beamte die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat,
5. für eine Tätigkeit, deren Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist.

§ 8

(1) Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch. Die Genehmigung kann bedingt und befristet werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Das gilt auch für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Genehmigungen, selbst wenn ein Widerruf nicht vorbehalten ist.

(2) Wird die Genehmigung widerrufen, so hat der Beamte die Tätigkeit unverzüglich einzustellen; hierfür kann ihm eine angemessene Frist gesetzt werden.

(3) Scheidet der Beamte vor Ablauf des Zeitabschnittes ,für den die Genehmigung erteilt ist, aus seinem Hauptamt aus, so erlischt die Genehmigung mit diesem Zeitpunkt.

§ 9

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und den Widerruf ist der Senat; er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 10

Jeder Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung des Senats jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst auch ohne Vergütung zu übernehmen oder fortzuführen, sofern die auszuübende Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsbildung des Beamten entspricht.

Bei Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt die Zuteilung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst nur im Wege der ordentlichen Geschäftsverteilung für das Hauptamt.

§ 11

(1) Für eine Nebentätigkeit im Staatsdienst (§ 10) wird dem Beamten eine Vergütung aus der Staatskasse nicht gezahlt.

(2) Ausnahmen können vom Senat zugelassen werden

a) bei Ausübung eines Lehramtes an der Technischen Hochschule oder an der Hochschule für Lehrerbildung,

b) bei Teilnahme an Prüfungen, für die Gebühren erhoben werden,

c) in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne Mehraufwand nicht beschafft werden kann,

d) übergangsweise, besonders in Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 darf eine Vergütung nur gewährt werden, soweit der Staatshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt.

§ 12

Jede Vergütung, die einem Beamten für eine im Zusammenhang mit seinem Hauptamt außerhalb des Staatsdienstes ausgeübte genehmigungspflichtige oder auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommene Nebentätigkeit zufließt, ist von ihm an die Kasse seiner vorgesetzten Behörde abzuliefern. Der Senat kann Grundsätze darüber aufstellen, ob und inwieweit die Vergütung den Beamten belassen wird.

§ 13

Wird ein Beamter aus einer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft, oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat, haftbar gemacht, so ist ihm sein Schaden aus der Staatskasse zu ersetzen, es sei denn, daß er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; auch in diesem Falle ist ihm sein Schaden zu ersetzen, wenn er im Auftrage eines Dienstvorgesetzten gehandelt hat.

§ 14

Auf Beamte im Wartestande finden die Vorschriften der §§ 5 bis 13 keine Anwendung; die allgemeinen Beamtenpflichten für Beamte im Wartestande, insbesondere auch die Pflicht zur Dienstbereitschaft, bleiben unberührt.

§ 15

Der Beamte darf keine Tätigkeit von seinem Hausstand angehörenden Familienmitgliedern dulden, die mit dem Ansehen des Beamtenstandes nicht vereinbar ist.

§ 16

Die Vorschriften der §§ 5 bis 15 gelten entsprechend für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 17

Mit dem Inkrafttreten der §§ 5 bis 15 treten

a) § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61),

b) § 2 des Gesetzes betr. Änderung von Bestimmungen des Beamtenrechts vom 19. Februar 1926 (G.Bl. S. 38),

c) § 22 des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Danziger Besoldungsgesetz) vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329)

außer Kraft.

Abschnitt III

Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften

§ 18

In § 74 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 5. 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245), abgeändert durch das Gesetz betr. die Abänderungen von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 6. 7. 1923 (G. Bl. S. 763) und durch die Rechtsverordnungen zur Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 11. 1. 1929 (G. Bl. S. 25), vom 22. 5. 1931 (G. Bl. S. 91), vom 16. 12. 1933 (G. Bl. S. 620) und vom 20. 1. 1934 (G. Bl. S. 16) treten an die Stelle der Worte: „bis zur Hälfte des Betrages" die Worte: „bis zum Betrage".

§ 19

Abs. 1 des § 129 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 in der in § 18 genannten Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„Der zu den Kosten (§ 128) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nachgezahlt, wenn nicht das gerichtliche Straf- oder das Disziplinarverfahren die Dienstentlassung zur Folge gehabt hat."

§ 20

Der § 132 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 in der in § 18 genannten Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„Im Falle des § 119 wird ein Viertel des Wartegeldes bezw. Ruhegehalts einbehalten, wenn wegen des Dienstvergehens die Voraussetzungen des § 125 Ziff. 1 und 2 vorliegen oder der Senat im Falle des § 127 die Einbehaltung eines Teiles der Bezüge verfügt.

Die §§ 128 bis 130 finden entsprechende Anwendung."

§ 21

Mit dem Inkrafttreten des § 20 tritt Artikel II der Verordnung über die Abänderungen von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 20. 1. 1934 (G. Bl. S. 16) außer Kraft.

§ 22

Das Gesetz betr. Änderungen von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 6. 7. 1923 (G. Bl. S. 763), abgeändert durch die Rechtsverordnungen zur Abänderung der Vorschriften des Disziplinarrechts vom 11. 1. 1929 (G. Bl. S. 25), vom 22. 5. 1931 (G. Bl. S. 91 und vom 16. 12. 1933 (G. Bl. S. 620) wird wie folgt geändert:

1. Artikel II § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Richtet sich das Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte, so sollen mindestens 2 Mitglieder sich in richterlicher Stellung befinden."
2. Artikel II § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Richtet sich das Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte, so sollen mindestens 3 Mitglieder sich in richterlicher Stellung befinden."
3. In Artikel II § 4a treten an Stelle der Worte: „für die Dauer von 6 Monaten" die Worte: „für die Dauer eines Jahres".
   Folgender Satz wird dem Absatz 1 des § 4a angefügt:
   „Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Senat für den Rest der Periode ein neues Mitglied ernennen."

§ 23

Die Amtsdauer der gegenwärtigen Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes endet mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Abschnitt IV

Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften

§ 24

Das Gesetz über die Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Warte- und Ruhestand vom 23. Februar 1926 (G. Bl. S. 39) wird, wie folgt, geändert:

1. § 18 Abs. (1) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
   „1. im Wartestande im Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst oder im Dienst einer zur Freien Stadt Danzig gehörenden Gemeinde oder Gemeindeverbandsbehörde verwendet worden ist, oder"

2. Dem § 18 wird folgender Abs. (4) hinzugefügt:

„(4) Die Zeit, während welcher ein Beamter sich im Wartestande befunden hat, ohne gemäß Abs. 1 Nr. 1 verwendet worden zu sein, wird zur Hälfte angerechnet."

§ 25

§ 24 tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft. Die vor dem 1. Juli 1935 im Wartestand ohne Verwendung im Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer zur Freien Stadt Danzig gehörenden Gemeinde oder Gemeindeverbandsbehörde verbrachte Zeit ist voll als ruhegehaltsfähig anzurechnen.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 26

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Senat.

§ 27

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des Abschnittes IV, mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser v. Wnuck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Abschnitt III

Änderung [illegible]

In [illegible] vom 18. 5. 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245), abgeändert durch das Gesetz betr. die Abänderungen von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 6. 7. 1923 (G. Bl. S. 763) und durch die Rechtsverordnungen zur [illegible] 1931 [illegible] an [illegible] „bis zur Hälfte des [illegible]" die Worte: „bis zum [illegible]

§ 19

Abs. 1 des § 129 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 in der im § 18 genannten Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„Der zu den Kosten (§ 128) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nach[illegible] zur [illegible] Folge gehabt hat."

§ 20

Der § 132 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 in der im § 18 genannten Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„Im Falle des § 119 wird ein Viertel des [illegible] einbehalten, wenn wegen des Dienstvergehens die Voraussetzungen des § 125 Ziff. 1 und 2 vorliegen oder der Senat im Falle des § 127 die Einbehaltung eines Teiles der Bezüge verfügt.

Die §§ 126 bis 130 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Mit dem Inkrafttreten des § 20 tritt Artikel II der Verordnung über die Abänderungen von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 20. 1. 1934 (G. Bl. S. 16) außer Kraft.

§ 22

Das Gesetz betr. Änderungen von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 6. 7. 1923 (G. Bl. S. 763), abgeändert durch die Rechtsverordnungen zur Abänderung der Vorschriften des Disziplinarrechts vom 11. 1. 1929 (G. Bl. S. 25), vom 22. 5. 1931 (G. Bl. S. 91 und vom 16. 12. 1933 (G. Bl. S. 620) wird wie folgt geändert:

1. Artikel II § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Richtet sich das Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte, so sollen mindestens 2 Mitglieder sich in richterlicher Stellung befinden."
2. Artikel II § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Richtet sich das Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte, so sollen mindestens 3 Mitglieder sich in richterlicher Stellung befinden."
3. In Artikel II § 4a treten an Stelle der Worte: „für die Dauer von 6 Monaten" die Worte: „für die Dauer eines Jahres".
   Folgender Satz wird dem Absatz 1 des § 4a angefügt:
   „Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Senat für den Rest der Periode ein neues Mitglied ernennen."

§ 23

Die Amtsdauer der gegenwärtigen Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes endet mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Abschnitt IV

Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften

§ 24

Das Gesetz über die Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Warte- und Ruhestand vom 23. Februar 1926 (G. Bl. S. 39) wird, wie folgt, geändert:

1. § 18 Abs. (1) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
   „1. im Wartestande im Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst oder im Dienst einer zur Freien Stadt Danzig gehörenden Gemeinde oder Gemeindeverbandsbehörde verwendet worden ist, oder"